



Nr. 400.11

Reglement für die Nachschulbetreuung der Schule Bäretswil (Reg NSB)

13. Januar 2025

Pilotphase vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2028

Komplett revidiert durch die Schulpflege mit GSP-B 2025-1 vom 13. Januar 2025 (Pilotphase).
Revidiert durch die Schulpflege mit GSP-B 363 vom 16.12.2019
Reglement vom 03.12.2012

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Aufnahme	3
Art. 2	Anmeldung	3
Art. 3	Betreuung.....	3
Art. 4	Zeiten.....	3
Art. 5	Kosten.....	3
Art. 6	Trägerschaft	3
Art. 7	Versicherung	4
Art. 8	Abmeldungen	4
Art. 9	Kündigung.....	4
Art. 10	Ausschluss	4

Art. 1 Aufnahme

Die Nachschulbetreuung (Mittagstische der Schule Bäretswil und Nachschulbetreuung im Bärehuus) steht allen Kindern, die in der Gemeinde Bäretswil zur Schule gehen, offen.

Art. 2 Anmeldung

Die Anmeldung für die Nachschulbetreuung ist verbindlich und gilt für das aktuelle Schuljahr. Die Anmeldung wird von der Schulverwaltung bestätigt. Für jedes neue Schuljahr muss eine neue Anmeldung erfolgen.

Einzelne sporadische Anmeldungen werden durch die Schulverwaltung geprüft und bewilligt.

Art. 3 Betreuung

In der Regel ist für jeweils 10 Kinder eine Betreuungsperson anwesend. Sind mehr als 10 Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.

Der Weg zur Nachschulbetreuung und zurück zur Schule liegt in der Verantwortung der Eltern. Gegebenenfalls wird der Weg durch eine Schulbusfahrt unterstützt.

Art. 4 Zeiten

Die Kinder werden an den Wochentagen (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag) betreut.

Mittagstisch: 11:50 Uhr bis 13:15 Uhr

Nachschulbetreuung: 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Kinder dürfen die Nachschulbetreuung nur mit schriftlicher Bewilligung der Eltern vor dem offiziellen Ende der Betreuungszeit verlassen. Diese Bewilligung haben die Kinder der Mittagstisch-Leitung oder der Verantwortlichen des Bärehuus abzugeben.

Während den Schulferien und an den von der Schule angeordneten Frei-Tage (wie zBsp. Lehrerweiterbildungen) findet keine Nachschulbetreuung statt. Ist nur am Nachmittag schulfrei, findet die Nachschulbetreuung statt. Am letzten Schultag vor den Sommerferien und den Weihnachtsferien ist die Nachschulbetreuung ebenfalls geschlossen.

Art. 5 Kosten

Die Kosten für den Mittagstisch beinhalten Essen (CHF 11.00) und Betreuung (CHF 5.00) und werden mit Total CHF 16.00 pro Besuch verrechnet.

Im Schulhaus Letten kann der Aufenthaltsraum (inkl. Betreuung) für die Mittagspause gratis genutzt werden.

Die Kosten für die Nachschulbetreuung belaufen sich auf CHF 12.00 pro Stunde.

Die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten erfolgt jeweils drei Mal jährlich durch die Schulverwaltung. Es werden dabei von den 39 Schulwochen 36 Schulwochen verrechnet, sofern die Betreuung für ein komplettes Schuljahr erfolgt. Bei unterjährigen Ein- bzw. Austritten erfolgt die Verrechnung anteilmässig.

Im Elternbeitragsreglement Familienergänzende Kinderbetreuung (Regl EB) wird auf den Kostenanteil der Eltern in % in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens oder der Haushaltsgrösse verwiesen.

Art. 6 Trägerschaft

Die Schulpflege Bäretswil ist zuständig für die Belange der Nachschulbetreuung und führt entsprechend die Oberaufsicht. Die operativen Aufgaben delegiert sie der Schulverwaltung.

Die Mittagstisch-Leitungen sind zuständig für die Durchführung der Mittagstische und sind Ansprechpersonen für Eltern und übrige mit dem Mittagstisch involvierte Personen.

Das Bärehuus ist gemäss Leistungsvereinbarung mit der Schule Bäretswil für die Durchführung der Nachschulbetreuung zuständig.

Art. 7 Versicherung

Die Versicherung der Kinder gegen Unfall oder Sachbeschädigungen (Haftpflicht) ist Sache der Eltern. Die Teilnahme an der Nachschulbetreuung erfolgt auf Risiko und Gefahr der BenutzerInnen. Die Schule Bäretswil bzw. die Betreuung können hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 8 Abmeldungen

Bekannte Abwesenheiten (zBsp. bei schulischen Tagesanlässen wie Orientierungs-Lauf oder bei Bezug eines Jokertages) sind so schnell als möglich der Leitung der jeweiligen Nachschulbetreuung mitzuteilen. Bei Krankheit bitte bis spätestens 08.00 Uhr des entsprechenden Tages bei der jeweiligen Nachschulbetreuung abmelden.

Art. 9 Kündigung

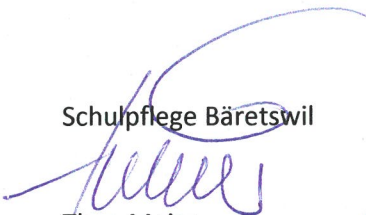
Endgültige Abmeldungen sind schriftlich der Schulverwaltung, eine Woche vor dem entsprechenden Kündigungstermin, einzureichen.

Art. 10 Ausschluss

Sollte der Betrieb durch untragbares Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, nimmt die Schulverwaltung Kontakt mit den Eltern auf. Falls keine Lösung gefunden wird, kann durch die Schulpflege ein Ausschluss beschlossen werden.

Bäretswil, 13. Januar 2025

Schulpflege Bäretswil


Theo Meier
Schulpflegepräsident


Raphael Brun
Leiter Schulverwaltung